

Qualitätszeichen des Landes Brandenburg „Gesicherte Qualität Brandenburg“



Zusatzanforderungen Obst (Kern-, Stein-, Beerenobst und Tafeltrauben)

Stand: 01.07.2025

Inhalt

Nr.		Seite
1	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.1	Qualität	3
1.2	Gentechnik	3
1.3	Herkunft	3
2	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE	4
2.1	Teilnahmevereinbarung	4
2.2	Teilnahme an QS-GAP oder GLOBALG.A.P.	4
2.3	Erstkontrolle	4
2.4	Eigenkontrolle	4
2.5	Fachliche Kenntnisse	4
2.6	Pflanzgut	4
2.7	Pflanzenschutz	4
2.8	Düngung	5
2.9	Bedarfsgerechte Beregnung (soweit vorhanden)	5
2.10	Bewässerung (Einsatz von Tropfbewässerung)	5
2.11	Anlage von Randbepflanzungen	5
2.12	Bodenpflege	6
2.13	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	6
2.14	Dokumentation	6
2.15	Optimaler Erntetermin	7
2.16	Kennzeichnung von Ernteprodukten in der QZBB-Vermarktung	7
3	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	8
3.1	Zeichennutzungsvertrag	8
3.2	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	8
3.3	Eigenkontrolle	8
3.4	Hygiene	8
3.5	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	8
3.6	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	8
3.7	Zeichenverwendung	9
3.8	Rückstandsuntersuchungen	9
4	MITGELTENDE UNTERLAGEN	10
5	ZEICHENERKLÄRUNG	10

1 BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

1.1 Qualität

Eine Zeichennutzung für Tafelobst kann nur für Kern-, Stein-, Beerenobst und Tafeltrauben der Klassen Extra oder I nach den EU-Vermarktungsnormen bzw. nach UN/ECE-Standards erfolgen, sofern mindestens eine dieser Normen für die betreffende Kultur eingerichtet ist. Klasse II ist nur zulässig, wenn die Einstufung ausschließlich auf Grund von Abweichungen bei äußeren Merkmalen (Größe, Form, Ausfärbung, Schalenfehler etc.) erfolgt ist, jedoch nicht auf Grund von Abweichungen bei Reife, Unversehrtheit, Verschmutzung oder Verderb. Die Gründe für die Einstufung in Klasse II sind im Sortierprotokoll zu dokumentieren.

Bei Obst, welches zur Verarbeitung bestimmt ist, bestehen keine Zusatzanforderungen im Hinblick auf die Qualitätseinstufungen.

Besondere Anforderungen für Zwetschgen:

K.O. Zwetschgen müssen eine Fruchtgröße von mindestens 28 mm aufweisen.

K.O. Die Sorten Czernowitzer, Lützelsachser, Zwintschers und Zimmers sind aus Qualitätsgründen von der Zeichennutzung ausgenommen.

1.2 Gentechnik

Produkte, die mit dem QZBB gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen., Ergebnis in Punkt 2.6 integriert.

1.3 Herkunft

K.O. Die Erzeugung von Obst muss im Land Brandenburg erfolgen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Obst	01.07.2025	- 3 -

2 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE

2.1 Teilnahmevereinbarung

Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Brandenburg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Mit der Gegenzeichnung des Lizenznehmers gilt die Vereinbarung verbindlich.

2.2 Teilnahme an QS-GAP oder GLOBALG.A.P.

K.O. Der Erzeugerbetrieb muss während der gesamten Produktions- und Vermarktungszeit als Teilnehmer am Qualitätssicherungssystem nach QS-GAP bzw. GLOBALG.A.P. zugelassen sein.

2.3 Erstkontrolle

K.O. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung muss der Erzeugerbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzanforderungen des Qualitätszeichens Brandenburg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden. Sofern bereits eine Zertifizierung nach QS-GAP oder GLOBALG.A.P. besteht, kann die Erstkontrolle zusammen mit dem nächsten Regelaudit erfolgen, auf jeden Fall aber innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung.

2.4 Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

K.O. Die Eigenkontrolle beinhaltet zudem die Umsetzung möglicher Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle.

2.5 Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens die Anforderungen „Gärtner“ oder vergleichbar erfüllt. Die fachliche Qualifikation muss sicherstellen, dass die Anforderungen der integrierten und kontrollierten Produktion (IP) in diesem Produktbereich erfüllt werden können.

2.6 Pflanzgut

K.O. Die Verwendung von gentechnisch verändertem Pflanzgut ist im gesamten Betrieb des Erzeugers nicht zulässig.

Für Neuanlagen dürfen nur Pflanzen verwendet werden, die der Anbaumaterialverordnung für Obst-, Gemüse- und Zierpflanzen (AGOZV) entsprechen. *Zertifiziertes Material ist bei entsprechender Verfügbarkeit der Sorte zu bevorzugen.*

2.7 Pflanzenschutz

K.O. Es sind nur die Pflanzenschutzmittel einzusetzen, die in der jährlich unter Mitwirkung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) des Landes Brandenburg erscheinenden Mehrländerbroschüre "Pflanzenschutz im Obstbau" (Weinbau dort enthalten) empfohlen werden (d.h. zugelassen oder genehmigt oder in der Aufbrauchfrist befindlich) bzw. über einzelbetriebliche Genehmigungen eingesetzt werden können oder in den jährlich aktualisierten „Richtlinien für den kontrollierten Integrierten Anbau von Obst in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgeführt sind. *Aktualisierungen, auch für zeitlich befristete Notfallzulassungen nach Art. 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, erfolgen über das zu beziehende Warndienstabonnement.*

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gleicher oder ähnlicher Wirksamkeit sind die umweltschonenderen zu bevorzugen. *Das sind insbesondere Mittel, bei deren Anwendung Nützlinge (z. B. Marienkäfer, Florfliege, Schwebfliege, Raubmilben) geschont werden.*

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Obst	01.07.2025	- 4 -

Obstanlagen müssen regelmäßig auf den Befall durch Schadorganismen und das Auftreten von Nützlingen kontrolliert werden (Bonituraufzeichnungen).

Verpflichtend ist eine Dokumentation der Notwendigkeit von Pflanzenschutzmaßnahmen in Form eines der nachfolgenden Verfahren:

- die Nutzung eines Prognose-Programms, sofern die Infrastruktur vorhanden ist.
- alternativ: (dokumentierte) Empfehlungen von anerkannten Beratungseinrichtungen. Der regionale ggf. auch der lokale Bezug muss hergestellt sein.
- Fehlt eine Empfehlung, muss der Anwender die Notwendigkeit auf anderem Weg nachweisen (z. B. Anwendung des Schadschwellenprinzips nach Auszählung der Schaderreger).

Es sollen bevorzugt biologische bzw. biotechnische Verfahren zur Anwendung kommen. Bei diesen Verfahren werden Lebewesen (z. B. Schlupfwespen oder Bakterien) oder Verwirrungsspheromone gegen Schaderreger eingesetzt. Soweit geeignete biologische bzw. biotechnische Bekämpfungsmethoden verfügbar sind, sind diese bevorzugt anzuwenden.

2.8 Düngung

K.O. Der Einsatz von Klärschlamm und Klärschlamm enthaltenden Düngemitteln ist im gesamten Betrieb untersagt.

K.O. Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/ oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, vergärt werden.

Die Düngung von Obst erfolgt entsprechend der Vorgaben der Mehrländer-Broschüre „Richtwertsammlung Düngerecht“ in der jeweils gültigen Fassung für das Land Brandenburg (Herausgeber: LELF - Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg).

2.9 Bedarfsgerechte Berechnung (soweit vorhanden)

Die Wassergaben sind auf den aktuellen Bedarf der Obstkulturen abzustimmen. Zeitpunkt und Höhe der Berechnungsgaben ergeben sich aus dem Witterungsverlauf, der Feldkapazität des Bodens und dem Wasserbedarf der Kulturen. *Die Höhe des Bewässerungsbedarfs wird z.B. mit Bodenfeuchtemessgeräten erfasst und dokumentiert.*

Die maximalen Einzelgaben sind grundsätzlich auf 20 mm pro Tag begrenzt (nur für Kernobst). Ergänzend zur Aufzeichnung der Berechnungsmenge ist die Nutzung des Internetangebotes des Deutschen Wetterdienstes "Agrowetter-Berechnung" (www.agrowetter.de/produkte/berechnung/), ggf. auch über Berechnungsverbände, möglich.

Der Nachweis der Berechnungsmenge ist über ein Berechnungstagebuch zu führen.

2.10 Bewässerung (Einsatz von Tropfbewässerung)

Sofern praxisreife, pflanzenverträgliche Techniken zur Verfügung stehen, sind diese vorrangig anzuwenden.

2.11 Anlage von Randbepflanzungen

Zur Eingrenzung von Obstanlagen, in der Nähe von Straßen, Wohngebieten oder sonstigen offenen Lagen, sollen Hecken gepflanzt werden. Dadurch kann der Abdrift von Pflanzenschutzmitteln entgegengewirkt werden. Es sind solche Gehölze zu pflanzen, die gegenüber Feuerbrand oder Scharka nicht anfällig sind.

Hiervon ausgenommen sind Erdbeerpflanzungen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Obst	01.07.2025	- 5 -

2.12 Bodenpflege

Die Bodenpflege bei Baumobst erfolgt durch Mulchen, Abdeckung oder mechanische Bearbeitung.

Herbizide dürfen nur auf dem Pflanzstreifen eingesetzt werden. Eine ganzflächige Herbizidbehandlung ist nicht zulässig.

Außer bei Junganlagen dürfen die offen gehaltenen Baumstreifen nicht breiter als die Kronentraufen der Baumreihen sein.

2.13 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

Unter Berücksichtigung eines gesamtheitlichen Ansatzes sollen in jedem Betrieb mindestens drei Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, wie beispielsweise:

- Förderung von Nützlingen (Nistkästen, Ansitzstangen...)
- Begrünungsmischungen
- Brachebegrünung (z. B. Erdbeeranbau)
- Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen
- Winterbegrünung
- Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (z.B. Steinriegel, Hecken, ...)
- Einsatz von Kulturnetzen
- jährliche Bilanzierung des PSM-Einsatzes einschl. Evaluierung
- Extensivierung Vorgewende (z. B. Verbesserung der Blühstruktur)
- Wildbienenhilfen, Insektenüberwinterungshilfen in Kombination mit Hecken
- Fruchtartendifferenzierung, d.h. mind. 5-gliedrige Fruchtfolge
- Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf dem Acker
- Sitzstangen für Greifvögel
- Bewirtschaftung von Streuobstflächen
- Herbstbegrünung im Ackerbau
- erweiterter Drillreihenabstand mit und ohne Untersaaten

Die Umsetzung ist sowohl auf den Anbauflächen des Betriebs als auch auf der Hofstelle möglich.

Alternativ dazu können folgende Standards zur Erfüllung der Anforderung „Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität“ vom Zeichenträger anerkannt werden:

- eigene produkt- und marktspezifische Standards der Zeichennutzer, die von den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden müssen.
- Standards Dritter: (z. B. von Verbänden oder Handelsunternehmen), die vom Zeichennutzer und den eingebundenen Erzeugern übernommen und verpflichtend umgesetzt werden.

Die Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen wird im Jahr 2024 durch den Zeichenträger evaluiert, um ggf. weitergehende Anforderungen ab dem 01.01.2027 (z. B. Erfüllung von Mindestanforderungen auf der Basis eines Punktesystems) einführen zu können.

2.14 Dokumentation

K.O. Im Betriebsheft oder einer vergleichbaren Dokumentation sind alle relevanten Maßnahmen zu dokumentieren und insbesondere Aufzeichnungen zu machen über:

- Obstanlagen (Anbaustruktur, Baumanzahl, Pflanz- u. Reihenabstände)
- Ergebnisse der Überwachung (Krankheitserreger, Schädlinge)
- Pflanzenschutzmaßnahmen
- Schutz und Förderung von Nützlingen
- Düngung und Ergebnisse der Bodenuntersuchungen

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Obst	01.07.2025	- 6 -

Die Betriebshefte sind rechtzeitig vor Beginn der Haupternte der jeweiligen Vermarktungsorganisation/ dem Lizenznehmer zur Prüfung vorzulegen. *(Dies gilt nur, soweit eine entsprechende Prüfung der Aufzeichnungen nicht im Rahmen von QS-GAP oder GLOBALG.A.P. erfolgt.)*

2.15 Optimaler Erntetermin

Direktvermarktende Erzeugerbetriebe müssen den optimalen Erntetermin für Kernobst nach dem Streifindex ermitteln, oder die Empfehlungen einhalten, die von den lokalen Märkten und Obstanbau-Beratungsstellen des Landes Brandenburg mitgeteilt werden.

2.16 Kennzeichnung von Ernteprodukten in der QZBB-Vermarktung

K.O. Ernteprodukte, welche nach den Anforderungen des Qualitätszeichens erzeugt wurden und im Rahmen des QZBB vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Liefersdokumenten eindeutig mit dem Zusatz „QZBB“ gekennzeichnet werden.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Obst	01.07.2025	- 7 -

3 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

3.1 Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

3.2 Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3.3 Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Brandenburg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

K.O. Die Eigenkontrolle beinhaltet auch die Umsetzung möglicher Korrekturmaßnahmen aus der neutralen Kontrolle und das aktuelle Führen einer Produktliste.

3.4 Hygiene

K.O. Die Erfassung, die Lagerung, die Be- und Verarbeitung sowie die Verpackung und der Transport von Obst mit dem Qualitätszeichen Brandenburg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

Die Umsetzung eines dokumentierten HACCP-Konzeptes beinhaltet:

- die Darstellung des Hygienekonzeptes,
- die Ermittlung und regelmäßige Überprüfung von kritischen Kontrollpunkten,
- die Dokumentation von Korrekturmaßnahmen.

3.5 Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

K.O. Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Zertifikate, Erzeugerbestätigungen) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

K.O. Alle QZBB-Waren müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z.B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „QZBB“ gekennzeichnet werden.

3.6 Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

K.O. Obst für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Brandenburg ist eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

K.O. Dokumente und Aufzeichnungen über den erfolgten Wareneingang sind lückenlos zu führen und zu dokumentieren.

K.O. Der Warenausgang ist lückenlos und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Eine summarische Kennzeichnung ohne Zuordnung zu den einzelnen Positionen ist nicht zulässig.

K.O. Die Mengen der vermarkteten QZBB-Waren müssen mit dem Einkauf an QZBB-Zutaten übereinstimmen. Direktvermarkter können plausibel darstellen, dass nur selbst erzeugte Ware (kein Zukauf) unter dem Qualitätszeichen QZBB vermarktet werden.

K.O. Die Waren müssen an Hand von Kennzeichnung und Aufzeichnungen eindeutig zur Vorstufe rückverfolgbar sein.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Obst	01.07.2025	- 8 -

3.7 Zeichenverwendung

K.O. Das Qualitätszeichen Brandenburg muss in der aktuellen Version zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Es darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/ Aufmachungen sind nicht gestattet, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Brandenburg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

3.8 Rückstandsuntersuchungen

K.O. Rückstandsuntersuchungen auf Pflanzenschutzmittel und andere unerwünschte Stoffe leisten einen grundlegenden Beitrag zur Lebensmittelsicherheit. Alle Zeichennutzer, die Obst selbst erzeugen oder direkt von Erzeugern erfassen, sind deshalb zur Teilnahme an einem Rückstandskontrollsystem verpflichtet.

Die Probenahme, die Anzahl der Proben und der Untersuchungsumfang richten sich nach den Vorgaben des QS-Rückstandsmonitorings für Obst, Gemüse und Kartoffeln. Bei jeder Obstart (Kern-, Stein-, Beerenobst und Tafeltrauben) müssen mindestens fünf Prozent der Erzeuger beprobt werden. Die jeweiligen Lizenznehmer sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Umsetzung der Rückstandsuntersuchungen bei Erzeugern und Zeichennutzern analog einem Bündler im QS-System.

Die Proben werden zur Erntezeit vom erfassten Erntegut (marktfähige Ware) bei den Zeichennutzern oder bei der Anlieferung der Ernte beim Erfasser gezogen. Proben, die unmittelbar vor der Ernte (Vorernteproben) im Rahmen von internen Qualitätssicherungsmaßnahmen des Handels gezogen werden, können angerechnet werden, sofern die Untersuchungsergebnisse vom Zeichennutzer zur Einsicht bereitgestellt werden.

Eine Probe darf nur Obst eines einzigen Erzeugerbetriebs enthalten. Die Ermittlung der zu beprobenden Erzeugerbetriebe erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Die Probenahme erfolgt durch unabhängige Probenehmer, d. h. nicht durch den Erzeuger selbst.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Obst	01.07.2025	- 9 -

4 MITGELTENDE UNTERLAGEN

- 1) QS-GAP-Leitfaden Erzeugung - Obst, Gemüse, Kartoffeln (aktuelle Fassung)
- 2) EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
- 3) QS-Leitfaden Rückstandsmonitoring bei Obst, Gemüse & Kartoffeln (aktuelle Fassung)
- 4) GLOBALG.A.P. Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien - Kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung; Basismodul (aktuelle Fassung)
- 5) GLOBALG.A.P. Kontrollpunkte und Erfüllungskriterien - Kontrollierte landwirtschaftliche Unternehmensführung; Modul für Obst und Gemüse (aktuelle Fassung)
- 6) Anbaumaterialverordnung für Obst-, Gemüse- und Zierpflanzen (AGOZV)
- 7) FFV-Standards der UN/ECE für die jeweiligen Obstarten (aktuelle Fassung)
- 8) „Richtlinien für den kontrollierten Integrierten Anbau von Obst in der Bundesrepublik Deutschland“ herausgegeben von der Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst und Gemüse
- 9) Mehrländer-Broschüre „Richtwertsammlung Düngerecht“ in der jeweils gültigen Fassung für das Land Brandenburg (Herausgeber: LELF - Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg)
- 10) Mehrländerbroschüre "Pflanzenschutz im Obstbau"
- 11) QS-Kontrollplan Rückstandsuntersuchungen
- 12) Checkliste zur Eigenkontrolle für Erzeuger im QZBB
- 13) Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer im QZBB

5 ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit „K.O.“ gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer KO-Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Brandenburg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

Kursive Textpassagen dienen der Erklärung von Zusatzanforderungen oder als Hinweise z. B. auf geplante Änderungen in den Anforderungen.

Gender Disclaimer:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart

&

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Stand	Seite
Zusatzanforderungen Obst	01.07.2025	- 10 -